

Statkraft zur Konsultation zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreises

Modul 1: AEP-Bestimmung auf Basis der Preise und Volumen der Regelenergie sowie Umsetzung der ACER-Vorgabe vom 15.07.2020 Imbalance Settlement Harmonisation Methodology (ISHM)

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zur nochmaligen Stellungnahme. Bedauerlich ist, dass – bis auf eine Änderung an der Mengengewichtung – keine Anmerkungen aus dem Markt in das zu konsultierende Dokument aufgenommen wurden. Die Gründe für eine Ablehnung sind nicht nachvollziehbar und widersprechen sich inhaltlich.

Anzumerken ist, dass die Anforderungen an die Abrechnung nicht nur von Ausgleichs-, sondern auch von Regelenergie wie: wirtschaftliche Signale setzen, die die Systembilanzabweichungen sowie den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln und Anreize zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts durch die vorliegenden Regelungen aller Module in Verbindung mit dem Bilanzkreisvertrag, nicht erreicht werden.

Wir möchten auch noch einmal explizit darauf hinweisen, dass die Module 2 und 3 - ob gewollt oder nicht - einen extrem starken Anreiz setzen, den Bilanzkreis nicht nur auszugleichen, sondern darüber hinaus systemstützend zu positionieren.

Artikel 3

Mindest- / Höchstpreise gemäß Artikel 55 (4) und (5) EB-VO

Es müssen Situationen vermieden werden, in denen reBAPs entstehen, die in keiner Weise die tatsächliche Netzsituation widerspiegeln.

Artikel 4

reBAP-Bestimmung aus den Preiskomponenten

Statkraft gibt zu bedenken, dass die Preisbildung für Regularbeit zwingend dergestalt sein muss, dass extreme Preise bzw. starke Preissprünge um den Nullpunkt des Regelzonensaldos im NRV in den nachfolgend skizzierten Situationen ausgeschlossen sind.

- Eine Aktivierung von Zusatzmaßnahmen, welche partiell durch aFRR und/oder mFRR Aktivierung ausgeglichen wird, kann theoretisch zu einem unterdeckten

NRV-Saldo führen, während es in der gleichen Abrechnungs Viertelstunde ausschließlich negativen Regelarbeitsabruf gab.

- Gerade zu Beginn einer neuen Abrechnungs Viertelstunde kommt es mitunter zu sehr kurzzeitigen, sehr hohen aFRR Abrufen. Sollte in diesen Fällen die Unterdeckung im Netz hauptsächlich durch IGCC oder andere Regelzonen-salden, aber nicht preisbestimmende Maßnahmen ausgeglichen werden, so besteht die Gefahr, dass ein sehr kleines aFRR Volumen zu extremen Preisen für die gesamte Abrechnungsperiode führt.
- In Perioden in denen der NRV sowohl über- als auch unterspeist ist, also in allen Viertelstunden in denen das Regelzonensaldo die Nulllinie quert, kann es bei hinreichend steiler Steigung zu großen Preissprüngen bei nahezu ausgeglichenem Saldo kommen.

Artikel 5

Verrechnung von Mehr- und Mindererlösen

Die Mehreinnahmen der ÜNB, die sich aus den geplanten Regelungen ergeben, sollten nicht als Erlös in die Netzentgelte fließen. Analog zur Umlage von Mehrerlösen im heutigen Ausgleichsenergiepreissystem sollten auch diese ÜNB-seitigen Erlöse auf den Ausgleichsenergiepreis und damit alle Marktteilnehmer umgelegt werden. Andernfalls entsteht der Fehlanreiz für die ÜNB bspw. durch zu geringe Kontrahierung von Regelleistung.

Artikel 6

Veröffentlichungen

Art. 12 EB-VO ordnet eine Transparenzpflicht der ÜNB an und bezieht sich auf die Veröffentlichung von Informationen zum aktuellen Zustand der Systembilanz. Diese sollten die ÜNB auch konsequent umsetzen. Generell sollte eine Veröffentlichung der Maßnahmen, die in den reBAP einfließen, so früh wie möglich erfolgen, vorzugsweise mit Veröffentlichung des Regelzonensaldos, spätestens aber an dem auf den Handelstag folgenden Kalendertag. Eine Veröffentlichung „bis zum achten auf den Erfüllungstag folgenden Werktag, spätestens zusammen mit dem reBAP“, ist eindeutig zu spät.

Die neuen Regelungen können zudem nur dann einen Anreiz darstellen, wenn die BKVs alle anderen Informationen auch in Echtzeit zur Verfügung haben. Das gilt insbesondere für die Veröffentlichung von Zusatzmaßnahmen, für die Kontrahierung, Aktivierung und den Abruf von abschaltbaren Lasten und Kapazitätsreserve, die stets in Echtzeit erfolgen sollten.

Der AEP soll wirtschaftliche Anreize setzen (soweit ja auch von den ÜNB nicht bestritten), aber damit er das tut, muss er für den Markt kurzfristig schätzbar sein, besser noch unmittelbar veröffentlicht werden. Eine Prüfung, ob eine frühere Veröffentlichung erfolgen kann, reicht hier nicht aus. Die Argumente der Netzbetreiber sind insoweit nicht nachvollziehbar. Beispielsweise kann eine sehr frühe Veröffentlichung einen entsprechenden Disclaimer erhalten, dass es nachträgliche Korrekturen geben kann. Schließlich kann es immer sein, dass mal eine Zeitreihe nicht zur Verfügung steht und die Daten dann entsprechend inkorrekt sind, wie dies im Übrigen auch heute immer wieder der Fall ist – trotz längerer Veröffentlichungsfristen. Deshalb ist es auch besser, die Einzelkomponenten einzeln zu veröffentlichen, damit der Markt selbst noch zusätzliche Risikoaufschläge für fehlende Daten berechnen kann.

Zusammenfassend zur Wirkung des AEP

Die ÜNB sind überzeugt, dass der AEP wirtschaftliche Signale setzt und den Echtzeitwert der Energie angemessen widerspiegelt. Statkraft teilt diese Auffassung aus den oben genannten Gründen nicht.

Mit Erstaunen kann man nur feststellen, dass im Bericht zur Konsultation des Moduls 1 einerseits darauf hingewiesen wird, *dass ein aktives Mitregeln einen Verstoß gegen den Bilanzkreisvertrag darstellt (S.13)*. Zugleich findet sich folgende Passage im Begründungsdokument auch auf S.13: *Neben den grundsätzlichen Regelungen im Standardbilanzkreisvertrag ist der AEP derart gestaltet, um in erster Linie die Verursacher des Ungleichgewichtes zu bestrafen. Obwohl dies nicht im Fokus der AEP-Ausgestaltung steht, kann ein BKV in kritischen Situationen mit hohen Ungleichgewichten durch ein entlastendes Verhalten das Ungleichgewicht verringern und systemstützend handeln. Systemstützendes Verhalten kann durch die Ausgestaltung des AEP also nicht ausgeschlossen werden, die Alternative würde jedoch in einem asymmetrischen Preismodell liegen. Die Nachteile eines solchen asymmetrischen Preismodells überwiegen nach Einschätzung der ÜNB deutlich.*

Einerseits ist ein entlastendes Verhalten des BKV in kritischen Situationen mit hohen Ungleichgewichten gewollt, um das Ungleichgewicht zu verringern, aber andererseits stellt genau dieses Verhalten einen Verstoß gegen den Standardbilanzkreisvertrag dar. Dieser Widerspruch im System muss dringend aufgelöst werden.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 4.500 Mitarbeiter in 17 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de